

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernhard Henter (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der freiwilligen Feuerwehren u. a.

Die **Kleine Anfrage 3489** vom 11. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach der jüngst vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesänderung zum Erlangen von Fahrberechtigungen für Feuerwehren sowie Rettungsdienste wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über das Erteilen der Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t zu erlassen.

Eine konkrete Ausgestaltung dieser bundesgesetzlichen Grundlage soll durch Verordnungen der Länder erfolgen, wobei die hierzu geforderte Ausbildung sowie Prüfung hierbei organisationsintern vorgenommen werden kann.

Aus Kreisen der freiwilligen Feuerwehren wird diese jetzt vorgenommene Gesetzesänderung sehr begrüßt, jedoch in diesem Zusammenhang eine möglichst kostenneutrale sowie unbürokratische, lebensnahe Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gefordert. Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag aus Kreisen der freiwilligen Feuerwehren, dass eine kostenneutrale Ausbildung durch eigene Feuerwehrangehörige, die über jahrelange Erfahrung im Führen von Einsatzfahrzeugen verfügen, erfolgen sollte?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den weiteren Vorschlag, dass es genügen müsse, wenn die künftigen Fahrzeugführer bei Fahrzeugen bis 7,5 t über eine seit zwei Jahren bestehende Fahrerlaubnis verfügen und in das Führen von derartigen Feuerwehrfahrzeugen durch erfahrene Fahrzeugführer eingewiesen und geschult werden?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung von Verantwortlichen der freiwilligen Feuerwehren, dass es ausreichend sein müsste, wenn nach einer erfolgten Einweisung durch feuerwehrinterne Unterweiser der jeweilige Wehrführer gegenüber dem Träger der Wehr bescheinigt, dass der unterwiesene Feuerwehrangehörige nach einer (genannten) Anzahl von Stunden Unterweisungsfahrten das jeweilige Fahrzeug auch bei Einsatzfahrten führen kann? Wenn nein, bitte detaillierte Begründung.
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine feuerwehrinterne Ausbildung bzw. Unterweisung durch langjährig im Einsatz erfahrene Feuerwehrangehörige für die Feuerwehr zwar einen zusätzlichen Aufwand bedeuten würde, jedoch eine unbürokratische, lebensnahe und kostenneutrale Lösung darstellen würde? Wenn nein, bitte detaillierte Begründung.

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. April 2011 wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung hat die „Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz – FbLVO)“ am 9. April 2011 erlassen, die Regelungen über die organisationsinterne Ausbildung, Prüfung, die Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung sowie das Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung enthält. Diese Verordnung legt den Kreis der Personen fest, denen Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t erteilt werden können und die ausbildungsberechtigt sind.

Nachdem seitens der Bundesländer eine weitergehende Regelung, nämlich die Erweiterung der Fahrberechtigung auf 7,5 t zulässige Gesamtmasse, gefordert wird, beabsichtigt der Bund durch Erlass des „Siebten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)“ die Länder zu ermächtigen, die Sonderfahrberechtigung auch auf Fahrzeuge bis zu dieser Gewichtsklasse auszudehnen.

b. w.

Dieses Änderungsgesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Die Landesregierung wird prüfen, inwieweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann und sodann je nach Ergebnis der Prüfung die bestehende Rechtsverordnung an die neue Rechtslage anpassen.

Ziel der nunmehr vorhandenen und einer möglichen künftigen Regelung ist einerseits die Schaffung eines einfachen und kostengünstigen Verfahrens, mit dem entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort innerhalb der Organisationen mit den vorhandenen Einsatzfahrzeugen ausgebildet und geprüft werden kann, und andererseits die gebotene Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1. und 4.:

Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Ausbildung und Prüfung organisationsintern erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen werden in den §§ 3 und 4 der FbLVO benannt. Sobald die bundesrechtlichen Vorschriften angepasst sind, wird die Landesregierung prüfen, ob und inwieweit eine solche vereinfachte Ausbildung und Prüfung auch für das Führen von Fahrzeugen bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse möglich ist.

Zu 2.:

Unter welchen Voraussetzungen Angehörigen der genannten Organisationen Fahrberechtigungen auch für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 4,75 t bis 7,5 t erteilt werden können, kann erst entschieden werden, wenn nach Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen die entsprechenden Rahmenbedingungen bewertet sind, wobei angestrebt wird, Fahrberechtigungen auch für Fahrzeuge bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse möglichst nach organisationsinterner Ausbildung zu erteilen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Zu 3.:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine Vereinfachung bei der Ausbildung und Prüfung nicht zu Abstrichen bei der Verkehrssicherheit führen darf. Deshalb ist ein Mindeststandard für das Verfahren zur Erlangung der Fahrberechtigung zu beachten. Insbesondere sind die Anforderungen an die auszubildenden Personen, wie vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben – auch bei einer möglichen Erweiterung der FbLVO – zu berücksichtigen. Die FbLVO legt das Verfahren fest. Eine Beteiligung des Wehrführers ist nicht zwingend vorgesehen.

Karl Peter Bruch
Staatsminister